

Satzung des TriTeam Hochrhein e.V. Schopfheim



§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein hat den Namen TriTeam Hochrhein e. V.. Er hat seinen Sitz in Schopfheim.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Triathlonsports, insbesondere verwirklicht durch Sport- und Trainingsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Heranführen der Jugend an den Triathlonsport.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus den aktiven Mitgliedern, den Passivmitgliedern, den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied oder Passivmitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 4.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 4.3 Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Satzung des TriTeam Hochrhein e.V. Schopfheim

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - oder eines groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Austritt entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 5.4 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 5.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

Satzung des TriTeam Hochrhein e.V. Schopfheim

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem sportlichen Leiter
- dem Abteilungsleiter Laufen
- dem Abteilungsleiter Schwimmen
- dem Schriftführer
- den 2 Beisitzern
- dem Jugendleiter
- dem Kassenwart der Jugendabteilung
- dem Beisitzer der Jugendabteilung

8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

8.4 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

- Der/die 1. Vorsitzende auf 2 Jahre
- Der stellvertretende Vorsitzende auf 2 Jahre
- Der Kassenwart auf 2 Jahre
- Der Schriftführer auf 2 Jahre
- Der Sportliche Leiter auf 2 Jahre
- Der Abteilungsleiter Laufen auf 2 Jahre
- Der Abteilungsleiter Schwimmen auf 2 Jahre
- Die 2 Beisitzer auf je 2 Jahre
- Der Jugendleiter auf 2 Jahre
- Der Kassenwart Jugendabteilung auf 2 Jahre
- Der Beisitzer Jugend auf 2 Jahre

Jugendleiter, Kassenwart Jugendabteilung und Beisitzer Jugend werden von den Mitgliedern der Jugendabteilung nach den Grundsätzen der Jugendordnung gewählt. Sie werden von der Generalversammlung bestätigt.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit sind alle Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

Satzung des TriTeam Hochrhein e.V. Schopfheim

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 11.1 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Vereinsmitteilung. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Vereinsmitteilung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Satzung des TriTeam Hochrhein e.V. Schopfheim

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

13.1 Stimmrecht besitzen:

- Alle Mitglieder ab 14 Jahren
- Ein Elternteil stellvertretend für die Mitglieder unter 14 Jahren

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

13.2 Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

13.3 Als Beisitzer Jugend können Eltern von Mitgliedern gewählt werden, auch wenn sie nicht Mitglied sind.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

14.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 Kassenprüfer

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Dauer der Amtszeit max.3 Jahre.

15.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. EDV-Bücher sind als Belege zugelassen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

16.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennende Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung und Pflege des Sports unter Einhaltung der gesetzlichen Abgabepflicht von Steuern.

Satzung des TriTeam Hochrhein e.V. Schopfheim

§ 18 Jugendabteilung

18.1 Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung. (Siehe Anlage 1)

§ 19 In-Kraft-Treten

19.1 Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.01.2009 beschlossen worden.